

Anlage 4: Ergänzende Geschäftsbedingungen

1. Entgelt- und Zahlungsbedingungen (zu § 8 Ziffer 12 Lieferantenrahmenvertrag)

Die Zahlung erfolgt nach Wahl des Transportkunden im Wege des Lastschriftinzugsverfahrens oder per Banküberweisung.

Leistungsort für Zahlungen ist der Sitz des Netzbetreibers. Zahlungen gelten als rechtzeitig erbracht, wenn die betreffenden Beträge innerhalb der maßgeblichen Fristen auf dem angegebenen Konto des Netzbetreibers gutgeschrieben worden sind.

Zahlt der Lieferant die Entgelte ganz oder teilweise nicht rechtzeitig, ist der Netzbetreiber berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz gemäß § 247 BGB und die Zahlung einer Pauschale in Höhe von 40,00 € zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten. Die Pauschale ist auf einen geschuldeten Schadensersatz anzurechnen, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist.

Bei SLP-Entnahmestellen berechnet der Netzbetreiber dem Transportkunden angemessene Abschlagszahlungen.

2. Unterjährige Änderung der Entgelte (zu § 8 Lieferantenrahmenvertrag)

Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die vertraglichen Entgelte gemäß § 8 des Lieferantenrahmenvertrages, so wird der für die neuen Entgelte maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Bei SLP-Entnahmestellen erfolgt die Abrechnung im Wege der rechnerischen Abgrenzung.

3. Abrechnungszeitraum (zu § 9 Ziffer 2 Lieferantenrahmenvertrag)

Der Abrechnungszeitraum für eine Entnahmestelle beginnt mit der Aufnahme der Netznutzung für diese Entnahmestelle durch den Transportkunden und beträgt für SLP-Entnahmestellen in der Regel (jedoch maximal) 12 Monate.

Für RLM-Entnahmestellen ist Abrechnungszeitraum der jeweilige Liefermonat.

4. Frist für Rechnungskorrekturen (zu § 9 Ziffer 13 Lieferantenrahmenvertrag)

§ 9 Ziffer 13 des Lieferantenrahmenvertrages wird wie folgt konkretisiert: Der Transportkunde kann Einwendungen gegen die Richtigkeit der Rechnung nur innerhalb von 3 Jahren nach Rechnungszugang erheben; Nachzahlungen wegen fehlerhafter Abrechnung kann der Netzbetreiber nur innerhalb von 3 Jahren nach Zugang der falschen Rechnung verlangen.

5. Sperrung auf Anweisung des Transportkunden (zu § 11 Ziffer 6 und 11 Lieferantenrahmenvertrag)

Der Netzbetreiber nimmt eine Unterbrechung der Anschlussnutzung eines Letztverbrauchers (Sperrung) – ggf. nur bezogen auf einzelne Entnahmestellen – auf Verlangen des

Transportkunden unter den Voraussetzungen des § 11 Ziffer 6 Lieferantenrahmenvertrag vor. Die Unterbrechung der Anschlussnutzung darf nicht unverhältnismäßig sein.

Der Netzbetreiber prüft nicht, ob die Voraussetzungen für eine Unterbrechung der Anschlussnutzung tatsächlich vorliegen.

Transportkunde trägt gegenüber dem Netzbetreiber die für die Sperrung entstehenden Kosten gemäß dem zum Zeitpunkt der Vornahme der Sperrung geltenden und im Internet veröffentlichten Preisblatt. Dies gilt auch für die auf die Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung) entstehenden Kosten, wenn der Transportkunde die Entsperrung beauftragt hat oder das Lieferverhältnis mit dem Transportkunden endet.

Ist zur Durchführung der Sperrung eine Handlung an der beim Anschlussnutzer installierten Messeinrichtung erforderlich und wird der Messstellenbetrieb von einem dritten Messstellenbetreiber durchgeführt, wird der Netzbetreiber von diesem dritten Messstellenbetreiber gemäß § 4 Abs.6 MessZV die Vornahme der notwendigen Handlung verlangen. Der Netzbetreiber hat eine vom Messstellenbetreiber oder dessen Beauftragten verursachte Verhinderung oder Verzögerung der Sperrung nicht zu vertreten.

Der Netzbetreiber wird den Transportkunden unverzüglich in Textform informieren, wenn eine Sperrung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Als solcher Grund gilt insbesondere eine gerichtliche Verfügung, welche die Sperrung untersagt. Der Transportkunde trägt die Kosten eines erfolglosen Sperrversuchs.

Ist der Netzbetreiber (z.B. aufgrund einer gerichtlichen Verfügung) zu einer Entsperrung verpflichtet, ist er hierzu auch ohne Rücksprache mit dem Transportkunden berechtigt. Die Kosten der Entsperrung hat der Transportkunde gemäß dem zum Zeitpunkt der Vornahme der Entsperrung geltenden und im Internet veröffentlichten Preisblatt zu tragen.